

Amtsblatt der Stadt Elsterberg

Dienstag, 12.05.2026 / Ausgabe 14 / Jahrgang 3

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Stadt Elsterberg über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026 Seite 2-3

Impressum Seite 4

Verordnung der Stadt Elsterberg über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026

Auf Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg in seiner Sitzung am 11. März 2026 mit Beschluss-Nr.: 16 (02/2026) folgendes verordnet:

§ 1

Für die Stadt Elsterberg werden für das Jahr 2026 als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage festgelegt:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| Sonntag, 31. 05. 2026
(aus Anlass des Brunnenfestes) | in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr |
| Sonntag, 30. 08. 2026
(aus Anlass des Ruinen- und Heimatfestes) | in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr |
| Sonntag, 29. 11. 2026
(aus Anlass des Weihnachtsmarktes zum Elsterberger Advent) | in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr |

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer Verkaufsstellen über die im Rahmen des § 1 dieser Verordnung zulässigen Zeiten hinaus an Sonn- und Feiertagen öffnet.

§ 3

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, 12.03.2026



Axel Markert
Bürgermeister der Stadt Elsterberg



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt der Stadt Elsterberg kann auch in gedruckter Form im Rathaus der Stadt Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 3 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Elsterberg, Bürgermeister Axel Markert, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg

Redaktion: Stadtverwaltung Elsterberg, Katrin Götz-Krieglstein, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg,
Tel.: 036621 8810, E-Mail: redaktion@elsterberg.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Elsterberg: Bürgermeister Axel Markert